

Kirchengesetz über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig

Vom 24. November 2012

(ABl. S. 307)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. ²Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(2) ¹Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform als eingetragener Verein Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. ²Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. ³Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(3) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist im Abstand von zwei Jahren, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode, über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

¹Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. ²Der Beschluss über die Satzung sowie deren Änderung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 3

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

(3) ¹Vorsitzender des Vorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. ²Die Amtszeit wird in der Satzung bestimmt.

§ 4

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Trägerkirchen gewähren dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 5

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 9. November 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 24) außer Kraft.